

**Entscheidungen der städtischen Mietämter.**

Mietamt IX, Rg. 2/17. Wien, den 6. März 1917.

Antrag des Emil Willig auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause IX., Georg Sigl-Gasse 10, Tür Nr. 23, 3. Stock. (Gassenfeitig.)

(Bestehend aus 2 Zimmern, 1 Kabinett, Vorzimmer, Dienerzimmer und Küche.)

Das Mietamt IX der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Dr. Adolf Mang als Vorsitzenden, Adolf Rühmkorf als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Dr. Franz Kapaun als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum 1. Mai 1917 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Tür Nr. 23 im Hause Dr.-Nr. 10 Georg Sigl-Gasse, IX. Bezirk, von 260 K auf 285 K vierteljährlich ist gemäß §§ 2 und 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, unzulässig.

**Gründe:**

Die Steigerung des Mietzinses im vorangegebenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 2, Punkt 2 der vorbezoenen Verordnung unzulässig, da das von dem Vertreter des Vermieters zur Begründung der Mietzinssteigerung angeführte Aufhören der zeitlichen Steuerbefreiung die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses gemäß § 2, Punkt 2, nicht begründet und für die allgemein behauptete Erhöhung der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben ein Beweis nicht erbracht wurde.

Der im Zuge der Verhandlung vom Vertreter des Vermieters gestellte Vertagungs-Antrag mußte unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 17, Absatz 2 der obigen Verordnung mit Rücksicht auf die rechtzeitige Ladung und die Möglichkeit, einen Stellvertreter über die Grundlagen der erfolgten Mietzinssteigerung in ausreichender Weise zu informieren, zurückgewiesen werden.

Der Vorsitzende des Senates:

**Dr. Mang** m. p.,  
Magistratsrat.

\* \* \*

Mietamt IX, Rg. 3/17. Wien, den 6. März 1917.

Antrag des Leon Wollich auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause IX., Georg Siegl-Gasse 10, Tür Nr. 12, Mezzanin.

(Bestehend aus Zimmer, Kabinett, Küche und Vorzimmer.)

Das Mietamt IX der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Dr. Adolf Mang als Vorsitzenden, Adolf Rühmkorf als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Dr. Franz Kapaun als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum Maitermin 1917 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Tür Nr. 12 im Hause Dr.-Nr. 10 Georg Siegl-Gasse, IX. Bezirk, von 140 K auf 160 K vierteljährlich ist gemäß §§ 2 und 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, unzulässig.

**Gründe:**

Die Steigerung des Mietzinses im vorangegebenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben

zisch . . . 57 kg und zwar an Böhmen

und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 2, Punkt 2 der vorbezoenen Verordnung unzulässig, da das von dem Vertreter des Vermieters zur Begründung der Mietzinssteigerung angeführte Aufhören der zeitlichen Steuerbefreiung die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses gemäß § 2, Punkt 2, nicht begründet und für die allgemein behauptete Erhöhung der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben ein Beweis nicht erbracht wurde.

Der im Zuge der Verhandlung vom Vertreter des Vermieters gestellte Vertagungs-Antrag mußte unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 17, Abs. 2 obiger Verordnung mit Rücksicht auf die rechtzeitige Ladung und die Möglichkeit, einen Stellvertreter über die Grundlagen der erfolgten Mietzinssteigerung in ausreichender Weise zu informieren, zurückgewiesen werden.

Der Vorsitzende des Senates:

**Dr. Adolf Mang** m. p.,  
Magistratsrat.

\* \* \*

Mietamt IX, Rg. 4/17. Wien, den 6. März 1917.

Antrag der Antonie Sadler auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause IX., Georg Sigl-Gasse 10, Tür Nr. 6, Hochparterre (Gasse).

(Bestehend aus 2 Zimmern, 1 Kabinett, Küche, Dienstboten- und Vorzimmer.)

Das Mietamt IX der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Dr. Adolf Mang als Vorsitzenden, Adolf Rühmkorf als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Dr. Franz Kapaun als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum Maitermin 1917 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Tür Nr. 6 im Hause Dr.-Nr. 10 Georg Sigl-Gasse, IX. Bezirk, von 250 K auf 280 K vierteljährlich ist gemäß §§ 2 und 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, unzulässig.

**Gründe:**

Die Steigerung des Mietzinses im vorangegebenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 2, Punkt 2 der vorbezoenen Verordnung unzulässig, da das von dem Vertreter des Vermieters zur Begründung der Mietzinssteigerung angeführte Aufhören der zeitlichen Steuerbefreiung die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses gemäß § 2, Punkt 2 nicht begründet und für die allgemein behauptete Erhöhung der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben ein Beweis nicht erbracht wurde.

Der im Zuge der Verhandlung vom Vertreter des Vermieters gestellte Vertagungs-Antrag mußte unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 17, Absatz 2 der obigen Verordnung mit Rücksicht auf die rechtzeitige Ladung und die Möglichkeit, einen